

13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und 14 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. die Nutzung der Flurstücke Flur 6 Nr. 125 und 127 bis 136 der Gemarkung Hainstadt und Flur 14 Nr. 31, 32/1, 32/2 und 35 sowie Nr. 109 bis 128, 130/1 und 130/2 der Gemarkung Klein-Krotzenburg, Gemeinde Hainburg, in bisheriger Art und bisherigem Umfang;
3. die Nachbeweidung der Flurstücke Flur 14 Nr. 82 bis 95 der Gemarkung Klein-Krotzenburg, Gemeinde Hainburg, ab dem 15. Juni;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
8. das Reiten auf den dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wegen;
9. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd;
10. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Lärchwald-Eichen-Hainbuchen-, Birken-Eichen- und Erlen-Bruchwaldes dienen:
 - a) Überführung der nicht standortgerechten Bestände,
 - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Mischwuchsregulierung,
 - c) Verjüngung auf natürlichem Wege mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen,
 - d) einzelstammweise Nutzung des Altbestandes zur Förderung der Verjüngung unter Belassung von 20% Totholz im Bestand
 in der Zeit vom 1. September bis 1. März durch bodenschonende Aufarbeitsverfahren und unter weitestgehender Schonung des Ökosystems und Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 17 festgesetzten Termin vorverlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den

Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;

5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 10/1996 S. 788

286

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jakobsgrund bei Gammelsbach“ vom 23. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nordwestlich von Gammelsbach gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Jakobsgrund bei Gammelsbach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 6 der Gemarkung Gammelsbach und der Fluren 13 und 14 der Gemarkung Beerfelden, Stadt Beerfelden, Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von 9,49 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreichen Feuchtwiesen und Niedermoorstandorte am Gammelsbach sowie die für den Naturraum Sandsteinodenwald einzigartigen, mageren Glattha-

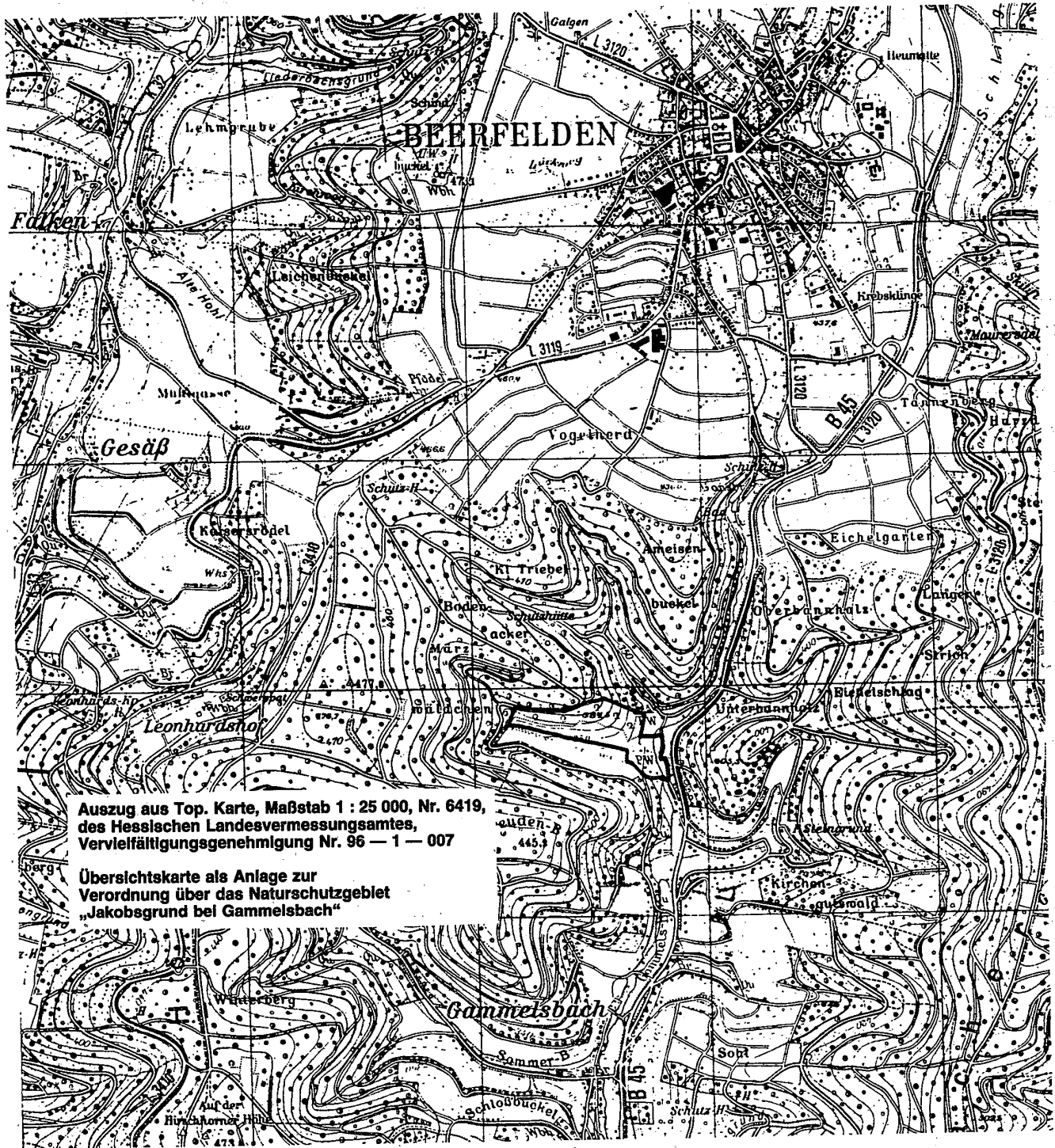
ferwiesen und Borstgrasrasen im Bereich des steilen, südexponierten Hangs als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

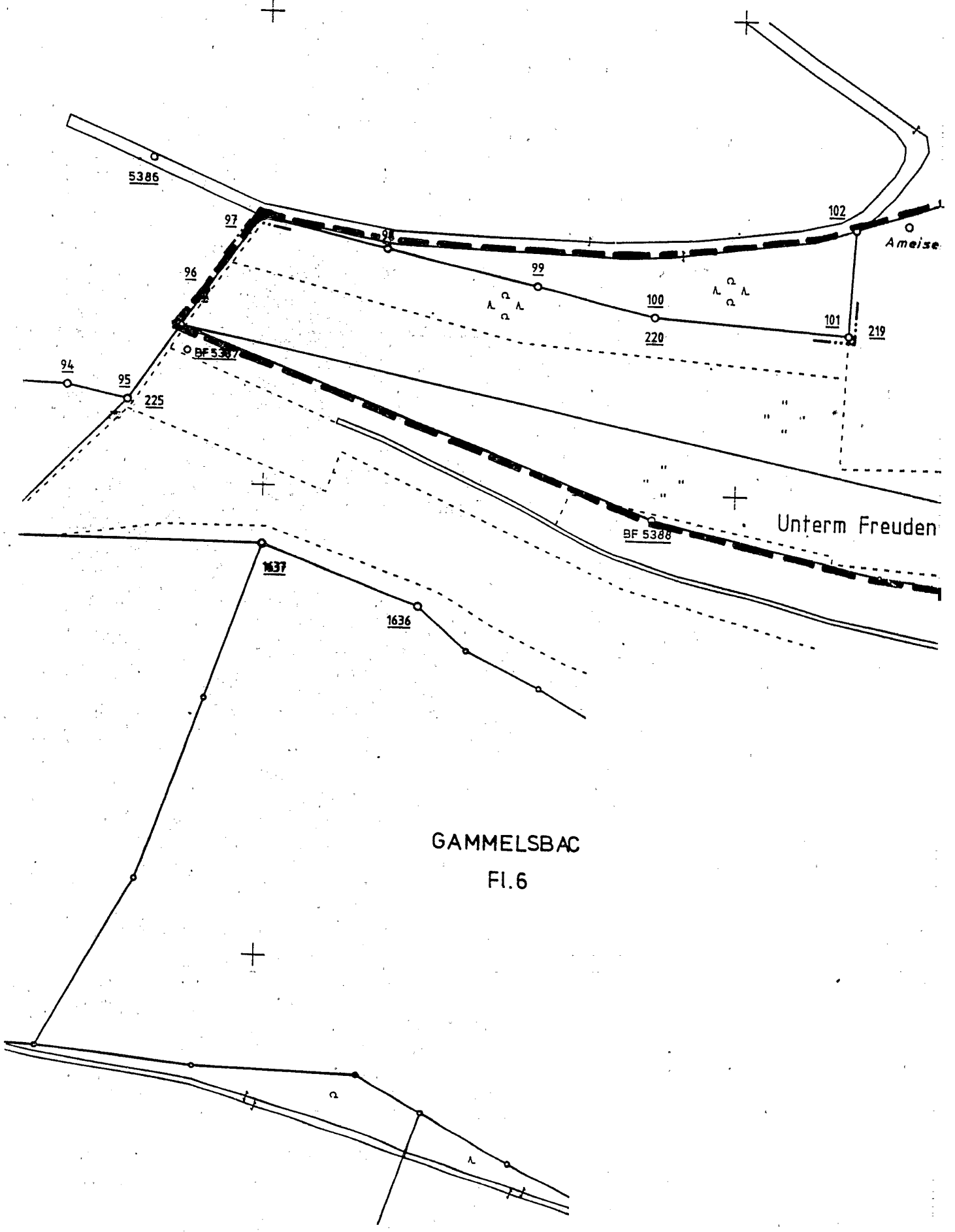


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6419, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jakobsgrund bei Gammelsbach“

FL. 13

BEER



GAMMELSBAC

Fl. 6

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar;
7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 1. Juli mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 23. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 10/1996 S. 792

287

Vorhaben der Firma E. Merck KGaA, Werk Gernsheim, Gernsheim

Die Firma E. Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64271 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Thioglycolsäure in 64579 Gernsheim, Mainzer Straße 41, Gemarkung Gernsheim, Flur 15, Flurstück 2/1, Gebäude 29 D, gestellt.

Die beantragte Änderungsgenehmigung beinhaltet die Erhöhung der Produktion an Thioglycolsäure von bisher 2 600 t/a auf 5 000 t/a, die zusätzliche Herstellung einiger Salze der Thioglycolsäure mit einer Kapazität von 3 000 t/a sowie die Aufstellung von drei Tanks zur Lagerung von Thioglycolsäure im Tanklager 9 TL.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung geändert und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. März 1996 bis 10. April 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Ordnungsamt, Zimmer 4, 64579 Gernsheim, sowie bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Biebesheim, Bahnhofstraße 2, Ordnungsamt, Zimmer 3, 64580 Biebesheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 11. März 1996 bis 24. April 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 11. März 1996 bis 24. April 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 21. Mai 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Bürgersaal, Raum 22, 1. Etage, 64579 Gernsheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 19. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — MG (19 a)

StAnz. 10/1996 S. 796